



LEUPHANA
UNIVERSITÄT LÜNEBURG

10. SEPTEMBER 2018 // NR 51/18

GAZETTE

Amtliches Mitteilungsblatt der Körperschaft und der Stiftung

— Fachspezifische Anlagen zur Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien der Leuphana Universität Lüneburg

Fachspezifische Anlagen zur Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien der Leuphana Universität Lüneburg

Die Zentrale Studienkommission der Professional School der Leuphana Universität Lüneburg hat am 31. Mai 2018 gemäß § 9 der Ordnung über Zugangs und Zulassung die nachfolgenden Anlagen zur Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien der Leuphana Universität Lüneburg vom 13. Juli 2011 (Leuphana Gazette Nr. 20/11 vom 29. September 2011), zuletzt geändert am 16. Mai 2018 (Leuphana Gazette Nr. 39/18 vom 22. August 2018), beschlossen. Das Präsidium hat diese Anlagen gem. § 37 Abs. 1 NHG am 22. August 2018 genehmigt. Das Präsidium gibt nachstehend den Wortlaut dieser Anlagen bekannt.

Anlage 1.1**Besondere Zugangsvoraussetzungen für das Zertifikatsstudium Arts & Cultural Production and Cultural Organizations gem. der Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien der Leuphana Universität Lüneburg**

Die Regelungen der Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien der Leuphana Universität Lüneburg werden wie folgt ergänzt:

Zu § 4 Abs. 1 Ziff. 2:

Als einschlägige Berufserfahrung gem. § 4 Abs. 1 gelten insbesondere Erfahrungen:

- aus hauptamtlichen qualifizierten, sowie freiberuflichen Beschäftigungsverhältnissen,
- aus einer erfolgreich abgeschlossenen, fachnahen Berufsausbildung,
- aus einem Volontariat, das gleichwertig mit einer fachnahen Berufsausbildung bzw. einer hauptamtlichen Beschäftigung ist,
- aus ehrenamtlichen Tätigkeiten oder Vollzeitpraktika, die gleichwertig mit einer hauptamtlichen Beschäftigung sind.

Beschäftigungsverhältnisse gelten als qualifiziert, wenn diese überwiegend Tätigkeiten zum Gegenstand hatten, die dem Qualifikationsniveau des jeweiligen Hochschulabschlusses entsprechen.

Zu § 4 Abs. 1 Ziff. 3:

Bewerberinnen und Bewerber müssen darüber hinaus besondere Englischkenntnisse nachweisen. Folgende zum Zeitpunkt der Bewerbung gültige Testergebnisse werden als ausreichend anerkannt:

- TOEFL internetbasiert mit mindestens 80 Punkten, computerbasiert mit mindestens 213 Punkten, papierbasiert mit mindestens 550 Punkten,
- IELTS (Academic Version) mit mindestens 6.0 Punkten,
- CAE/CPE mit mindestens Level B2,
- TOEIC (Listening and Reading) mit mindestens 750 Punkten,
- Test des Fremdsprachenzentrums der Leuphana Universität Lüneburg mit äquivalentem Punktwert.

Auf Antrag und nach Einzelfallprüfung können auch anerkannt werden:

- andere gängige Testverfahren mit äquivalentem Punktwert,
- dokumentierter Auslandsaufenthalt im englischsprachigen Ausland von mindestens 6 Monaten Dauer,
- dokumentierte Tätigkeit in einem englischsprachigen Unternehmen von mindestens 12 Monaten Dauer,
- englischsprachige Publikation in einem anerkannten Wissenschaftsmedium,
- rein englischsprachiges Hochschulstudium (in Vollzeit im In- oder Ausland) von mindestens einem Semester Dauer mit erfolgreich absolvierter Prüfungsleistung.

In begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag und nach Einzelfallprüfung auch anerkannt werden:

- Telefoninterview und Essay in englischer Sprache, die durch qualifizierte Mitarbeitende der Leuphana Universität Lüneburg bzw. des Goethe-Instituts als Kooperationspartner abgenommen werden. Die Durchführung der Telefoninterviews und die Bewertung der Essays haben sich an einem Gesprächsleitfaden bzw. einem Bewertungskatalog zu orientieren. Zuständig für die nähere Ausgestaltung (Gesprächsleitfaden bzw. Bewertungskatalog) sowie die Einsetzung der qualifizierten Mitarbeitenden, von denen mindestens die Hälfte Mitglieder der Universität sein sollen, erfolgt durch den Zulassungsausschuss.

Bewerberinnen und Bewerber mit der Muttersprache Englisch müssen diesen Nachweis nicht erbringen.

Ein Nachweis deutscher Sprachkenntnisse ist nicht erforderlich.

Zu § 4 Abs. 5:

Sofern kein Bachelorabschluss oder ein mindestens gleichwertiger Abschluss vorliegt, sind mind. fünf Jahre einschlägige Berufserfahrung nachzuweisen.

Zu § 6 Abs. 2 Nr. 2

II. Punkteberechnung für das hochschuleigene Zulassungsverfahren:

Praktische Tätigkeiten und studienrelevante außerschulische Leistungen gem. § 6 Abs. 2 Nr. 2

Kategorie	Punkte (max. 20)	Nachweis durch
Berufstätigkeit		Bescheinigung des Arbeitgebers
- ab einer Dauer von 2 Jahren	1 Punkt	
- ab einer Dauer von 4 Jahren	2 Punkte	
- ab einer Dauer von 7 Jahren	3 Punkte	
- ab einer Dauer von 10 Jahren	4 Punkte	
Insgesamt mind. 3-jährige ehrenamtliche Tätigkeit im Bereich Arts and Cultural Management	2 Punkte	Institutionelle Bescheinigung
Aktive bzw. funktionelle Mitgliedschaft in Kunst- und Kulturverbänden oder Initiativen	2 Punkte	Institutionelle Bescheinigung

Zu § 6 Abs. 5:

Die Vergabe der freien Studienplätze erfolgt zunächst an die Bewerbenden des Zertifikatsstudiums. Sind darüber hinaus noch Kapazitäten vorhanden, werden diese an Gaststudierende vergeben.

Anlage 1.3**Besondere Zugangsvoraussetzungen für das Zertifikatsstudium Arts & Cultural Consumption and Audiences gem. der Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien der Leuphana Universität Lüneburg**

Die Regelungen der Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien der Leuphana Universität Lüneburg werden wie folgt ergänzt:

Zu § 4 Abs. 1 Ziff. 2:

- Als einschlägige Berufserfahrung gem. § 4 Abs. 1 gelten insbesondere Erfahrungen:
- aus hauptamtlichen qualifizierten, sowie freiberuflichen Beschäftigungsverhältnissen,
- aus einer erfolgreich abgeschlossenen, fachnahen Berufsausbildung,
- aus einem Volontariat, das gleichwertig mit einer fachnahen Berufsausbildung bzw. einer hauptamtlichen Beschäftigung ist,
- aus ehrenamtlichen Tätigkeiten oder Vollzeitpraktika, die gleichwertig mit einer hauptamtlichen Beschäftigung sind.
- Beschäftigungsverhältnisse gelten als qualifiziert, wenn diese überwiegend Tätigkeiten zum Gegenstand hatten, die dem Qualifikationsniveau des jeweiligen Hochschulabschlusses entsprechen.

Zu § 4 Abs. 1 Ziff. 3:

Bewerberinnen und Bewerber müssen darüber hinaus besondere Englischkenntnisse nachweisen. Folgende zum Zeitpunkt der Bewerbung gültige Testergebnisse werden als ausreichend anerkannt:

- TOEFL internetbasiert mit mindestens 80 Punkten, computerbasiert mit mindestens 213 Punkten, papierbasiert mit mindestens 550 Punkten,
 - IELTS (Academic Version) mit mindestens 6.0 Punkten,
 - CAE/CPE mit mindestens Level B2,
 - TOEIC (Listening and Reading) mit mindestens 750 Punkten,
 - Test des Fremdsprachenzentrums der Leuphana Universität Lüneburg mit äquivalentem Punktwert.
-
- Auf Antrag und nach Einzelfallprüfung können auch anerkannt werden:
 - andere gängige Testverfahren mit äquivalentem Punktwert,
 - dokumentierter Auslandsaufenthalt im englischsprachigen Ausland von mindestens 6 Monaten Dauer,
 - dokumentierte Tätigkeit in einem englischsprachigen Unternehmen von mindestens 12 Monaten Dauer,
 - englischsprachige Publikation in einem anerkannten Wissenschaftsmedium,
 - rein englischsprachiges Hochschulstudium (in Vollzeit im In- oder Ausland) von mindestens einem Semester Dauer mit erfolgreich absolvierter Prüfungsleistung.

In begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag und nach Einzelfallprüfung auch anerkannt werden:

- Telefoninterview und Essay in englischer Sprache, die durch qualifizierte Mitarbeitende der Leuphana Universität Lüneburg bzw. des Goethe-Instituts als Kooperationspartner abgenommen werden. Die Durchführung der Telefoninterviews und die Bewertung der Essays haben sich an einem Gesprächsleitfaden bzw. einem Bewertungskatalog zu orientieren. Zuständig für die nähere Ausgestaltung (Gesprächsleitfaden bzw. Bewertungskatalog) sowie die Einsetzung der qualifizierten Mitarbeitenden, von denen mindestens die Hälfte Mitglieder der Universität sein sollen, erfolgt durch den Zulassungsausschuss.

Bewerberinnen und Bewerber mit der Muttersprache Englisch müssen diesen Nachweis nicht erbringen.

Ein Nachweis deutscher Sprachkenntnisse ist nicht erforderlich.

Zu § 4 Abs. 5:

Sofern kein Bachelorabschluss oder ein mindestens gleichwertiger Abschluss vorliegt, sind mind. fünf Jahre einschlägige Berufserfahrung nachzuweisen.

Zu § 6 Abs. 2 Nr. 2

II. Punkteberechnung für das hochschuleigene Zulassungsverfahren:

Praktische Tätigkeiten und studienrelevante außerschulische Leistungen gem. § 6 Abs. 2 Nr. 2

Kategorie	Punkte (max. 20)	Nachweis durch
Berufstätigkeit		Bescheinigung des Arbeitgebers
- ab einer Dauer von 2 Jahren	1 Punkt	
- ab einer Dauer von 4 Jahren	2 Punkte	
- ab einer Dauer von 7 Jahren	3 Punkte	
- ab einer Dauer von 10 Jahren	4 Punkte	
Insgesamt mind. 3-jährige oder ehrenamtliche Tätigkeit im Bereich Arts and Cultural Management	2 Punkte	Institutionelle Bescheinigung
Aktive bzw. funktionelle Mitgliedschaft in Kunst- und Kulturverbänden oder Initiativen	2 Punkte	Institutionelle Bescheinigung

Zu § 6 Abs. 5:

Die Vergabe der freien Studienplätze erfolgt zunächst an die Bewerbenden des Zertifikatsstudiums. Sind darüber hinaus noch Kapazitäten vorhanden, werden diese an Gaststudierende vergeben.

Anlage 1.4**Besondere Zugangsvoraussetzungen für das Zertifikatsstudium International Cultural Management in Transition gem. der Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien der Leuphana Universität Lüneburg**

Die Regelungen der Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien der Leuphana Universität Lüneburg werden wie folgt ergänzt:

Zu § 4 Abs. 1 Ziff. 2:

Als einschlägige Berufserfahrung gem. § 4 Abs. 1 gelten insbesondere Erfahrungen:

- aus hauptamtlichen qualifizierten, sowie freiberuflichen Beschäftigungsverhältnissen,
- aus einer erfolgreich abgeschlossenen, fachnahen Berufsausbildung,
- aus einem Volontariat, das gleichwertig mit einer fachnahen Berufsausbildung bzw. einer hauptamtlichen Beschäftigung ist,
- aus ehrenamtlichen Tätigkeiten oder Vollzeitpraktika, die gleichwertig mit einer hauptamtlichen Beschäftigung sind.

Beschäftigungsverhältnisse gelten als qualifiziert, wenn diese überwiegend Tätigkeiten zum Gegenstand hatten, die dem Qualifikationsniveau des jeweiligen Hochschulabschlusses entsprechen.

Zu § 4 Abs. 1 Ziff. 3:

Bewerberinnen und Bewerber müssen darüber hinaus besondere Englischkenntnisse nachweisen. Folgende zum Zeitpunkt der Bewerbung gültige Testergebnisse werden als ausreichend anerkannt:

- TOEFL internetbasiert mit mindestens 80 Punkten, computerbasiert mit mindestens 213 Punkten, papierbasiert mit mindestens 550 Punkten,
- IELTS (Academic Version) mit mindestens 6.0 Punkten,
- CAE/CPE mit mindestens Level B2,
- TOEIC (Listening and Reading) mit mindestens 750 Punkten,
- Test des Fremdsprachenzentrums der Leuphana Universität Lüneburg mit äquivalentem Punktwert.

Auf Antrag und nach Einzelfallprüfung können auch anerkannt werden:

- andere gängige Testverfahren mit äquivalentem Punktwert,
- dokumentierter Auslandsaufenthalt im englischsprachigen Ausland von mindestens 6 Monaten Dauer,
- dokumentierte Tätigkeit in einem englischsprachigen Unternehmen von mindestens 12 Monaten Dauer,
- englischsprachige Publikation in einem anerkannten Wissenschaftsmedium,
- rein englischsprachiges Hochschulstudium (in Vollzeit im In- oder Ausland) von mindestens einem Semester Dauer mit erfolgreich absolvierter Prüfungsleistung.

In begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag und nach Einzelfallprüfung auch anerkannt werden:

- Telefoninterview und Essay in englischer Sprache, die durch qualifizierte Mitarbeitende der Leuphana Universität Lüneburg bzw. des Goethe-Instituts als Kooperationspartner abgenommen werden. Die Durchführung der Telefoninterviews und die Bewertung der Essays haben sich an einem Gesprächsleitfaden bzw. einem Bewertungskatalog zu orientieren. Zuständig für die nähere Ausgestaltung (Gesprächsleitfaden bzw. Bewertungskatalog) sowie die Einsetzung der qualifizierten Mitarbeitenden, von denen mindestens die Hälfte Mitglieder der Universität sein sollen, erfolgt durch den Zulassungsausschuss.

Bewerberinnen und Bewerber mit der Muttersprache Englisch müssen diesen Nachweis nicht erbringen.

Ein Nachweis deutscher Sprachkenntnisse ist nicht erforderlich.

Zu § 4 Abs. 5:

Sofern kein Bachelorabschluss oder ein mindestens gleichwertiger Abschluss vorliegt, sind mind. fünf Jahre einschlägige Berufserfahrung nachzuweisen.

Zu § 6 Abs. 2 Nr. 2

II. Punkteberechnung für das hochschuleigene Zulassungsverfahren:

Praktische Tätigkeiten und studienrelevante außerschulische Leistungen gem. § 6 Abs. 2 Nr. 2

Kategorie	Punkte (max. 20)	Nachweis durch
Berufstätigkeit		Bescheinigung des Arbeitgebers
- ab einer Dauer von 2 Jahren	1 Punkt	
- ab einer Dauer von 4 Jahren	2 Punkte	
- ab einer Dauer von 7 Jahren	3 Punkte	
- ab einer Dauer von 10 Jahren	4 Punkte	
Insgesamt mind. 3-jährige ehrenamtliche Tätigkeit im Bereich Arts and Cultural Management	2 Punkte	Institutionelle Bescheinigung
Aktive bzw. funktionelle Mitgliedschaft in Kunst- und Kulturverbänden oder Initiativen	2 Punkte	Institutionelle Bescheinigung

Zu § 6 Abs. 5:

Die Vergabe der freien Studienplätze erfolgt zunächst an die Bewerbenden des Zertifikatsstudiums. Sind darüber hinaus noch Kapazitäten vorhanden, werden diese an Gaststudierende vergeben.

Anlage 1.5

Besondere Zugangsvoraussetzungen für das Zertifikatsstudium Recht der Energiewende gem. der Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien der Leuphana Universität Lüneburg

Die Regelungen der Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien der Leuphana Universität Lüneburg werden wie folgt ergänzt:

Zu § 4 Abs. 1 Ziff. 3:

Als einschlägige Berufserfahrung gelten Zeiten aus hauptamtlich qualifizierten Beschäftigungsverhältnissen bzw. aus freiberuflicher Beschäftigung im Bereich der Energiewirtschaft, in sonstigen mit der Energiewende verbundenen Branchen oder Verwaltungen oder aus sonstigen juristischen Berufsfeldern.

Zu § 4 Abs. 5:

Grundlegende rechtswissenschaftliche Kenntnisse werden vorausgesetzt.

Zu § 6 Abs. 1:

Die Vergabe der freien Studienplätze innerhalb des Zertifikatsstudiums erfolgt anhand der Ranglistenbildung über die Gesamtnote des Bachelorabschlusses oder eines gleichwertigen Hochschulabschlusses.

Zu § 6 Abs. 5:

Die Vergabe der freien Studienplätze erfolgt zunächst an die Bewerbenden des Zertifikatsstudiums. Sind darüber hinaus noch Kapazitäten vorhanden, werden diese an Gaststudierende vergeben.

Anlage 1.6**Besondere Zugangsvoraussetzungen für das Zertifikatsstudium Gesellschaftsrecht gem. der Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien der Leuphana Universität Lüneburg**

Die Regelungen der Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien der Leuphana Universität Lüneburg werden wie folgt ergänzt:

Zu § 4 Abs. 1 Ziff. 3:

Als einschlägige Berufserfahrung gelten insbesondere Erfahrungen:

- aus hauptamtlichen qualifizierten (ggf. auch freiberuflichen) Beschäftigungsverhältnissen. Beschäftigungsverhältnisse gelten als qualifiziert, wenn diese überwiegend Tätigkeiten zum Gegenstand hatten, die dem Qualitätsniveau des jeweiligen Hochschulabschlusses entsprechen.
- aus dem Referendariat, einschließlich seiner wirtschaftlichen Aspekte.
- aus einer fachnahen Berufsausbildung sowie
- aus Vollzeitpraktika, soweit wirtschaftsrechtliche Aspekte behandelt wurden.

Zu § 4 Abs. 1 Ziff. 3

Der Nachweis in Englisch kann geführt werden durch Vorlage einer gültigen Hochschulzugangsberechtigung in der

- die ausgewiesene Abschlussnote von mind. 3,0 im Fach English beträgt oder
- die Belegung des Faches Englisch als Prüfungsfach nachgewiesen ist oder
- die Belegung des Faches Englisch in mind. 4 Kurshalbjahren mit mind. 8 Punkten als errechnete Durchschnittsnote beträgt.

Folgende zum Zeitpunkt der Bewerbung gültige Testergebnisse werden zudem als ausreichend anerkannt:

- Cambridge exam = FCE mind. Level C
- IELTS 5,0

Zu § 6 Abs. 1:

Die Vergabe der freien Studienplätze innerhalb des Zertifikatsstudiums erfolgt anhand der Ranglistenbildung über die Gesamtnote des Bachelorabschlusses oder eines gleichwertigen Hochschulabschlusses.

Zu § 6 Abs. 5:

Die Vergabe der freien Studienplätze erfolgt zunächst an die Bewerbenden des Zertifikatsstudiums. Sind darüber hinaus noch Kapazitäten vorhanden, werden diese an Gaststudierende vergeben.

Anlage 1.10

Besondere Zugangsvoraussetzungen für das Zertifikatsstudium Human Rights gem. der Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien der Leuphana Universität Lüneburg

Die Regelungen der Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien der Leuphana Universität Lüneburg werden wie folgt ergänzt:

Zu § 4 Abs. 1 Ziff. 3:

Als einschlägige Berufserfahrung gelten Zeiten aus hauptamtlich qualifizierten Beschäftigungsverhältnissen bzw. aus freiberuflicher Beschäftigung oder der juristischen Tätigkeit.

Zu § 6 Abs. 1:

Die Vergabe der freien Studienplätze innerhalb des Zertifikatsstudiums erfolgt anhand der Ranglistenbildung über die Gesamtnote des Bachelorabschlusses oder eines gleichwertigen Hochschulabschlusses.

Zu § 6 Abs. 5:

Die Vergabe der freien Studienplätze erfolgt zunächst an die Bewerbenden des Zertifikatsstudiums. Sind darüber hinaus noch Kapazitäten vorhanden, werden diese an Gaststudierende vergeben.

Anlage 1.11

Besondere Zugangsvoraussetzungen für das Zertifikatsstudium Competition gem. der Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien der Leuphana Universität Lüneburg

Die Regelungen der Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien der Leuphana Universität Lüneburg werden wie folgt ergänzt:

Zu § 4 Abs. 1 Ziff. 3:

Als einschlägige Berufserfahrung gelten Zeiten aus hauptamtlich qualifizierten Beschäftigungsverhältnissen bzw. aus freiberuflicher Beschäftigung oder der juristischen Tätigkeit.

Zu § 6 Abs. 1:

Die Vergabe der freien Studienplätze innerhalb des Zertifikatsstudiums erfolgt anhand der Ranglistenbildung über die Gesamtnote des Bachelorabschlusses oder eines gleichwertigen Hochschulabschlusses.

Zu § 6 Abs. 5:

Die Vergabe der freien Studienplätze erfolgt zunächst an die Bewerbenden des Zertifikatsstudiums. Sind darüber hinaus noch Kapazitäten vorhanden, werden diese an Gaststudierende vergeben.

Anlage 1.12

Besondere Zugangsvoraussetzungen für das Zertifikatsstudium Regulation gem. der Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien der Leuphana Universität Lüneburg

Die Regelungen der Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien der Leuphana Universität Lüneburg werden wie folgt ergänzt:

Zu § 4 Abs. 1 Ziff. 3:

Als einschlägige Berufserfahrung gelten Zeiten aus hauptamtlich qualifizierten Beschäftigungsverhältnissen bzw. aus freiberuflicher Beschäftigung oder der juristischen Tätigkeit.

Zu § 6 Abs. 1:

Die Vergabe der freien Studienplätze innerhalb des Zertifikatsstudiums erfolgt anhand der Ranglistenbildung über die Gesamtnote des Bachelorabschlusses oder eines gleichwertigen Hochschulabschlusses.

Zu § 6 Abs. 5:

Die Vergabe der freien Studienplätze erfolgt zunächst an die Bewerbenden des Zertifikatsstudiums. Sind darüber hinaus noch Kapazitäten vorhanden, werden diese an Gaststudierende vergeben.

Anlage 1.13

Besondere Zugangsvoraussetzungen für das Zertifikatsstudium European and International Law gem. der Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien der Leuphana Universität Lüneburg

Die Regelungen der Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien der Leuphana Universität Lüneburg werden wie folgt ergänzt:

Zu § 4 Abs. 1 Ziff. 3:

Als einschlägige Berufserfahrung gelten Zeiten aus hauptamtlich qualifizierten Beschäftigungsverhältnissen bzw. aus freiberuflicher Beschäftigung oder der juristischen Tätigkeit.

Zu § 6 Abs. 1:

Die Vergabe der freien Studienplätze innerhalb des Zertifikatsstudiums erfolgt anhand der Ranglistenbildung über die Gesamtnote des Bachelorabschlusses oder eines gleichwertigen Hochschulabschlusses.

Zu § 6 Abs. 5:

Die Vergabe der freien Studienplätze erfolgt zunächst an die Bewerbenden des Zertifikatsstudiums. Sind darüber hinaus noch Kapazitäten vorhanden, werden diese an Gaststudierende vergeben.

